

Einsprüche und Beschwerden

Hochschulen und andere Auftraggeber*innen der ZEvA können in allen Verfahren der ZEvA Einspruch oder Beschwerde einlegen. Hierfür hat die ZEvA eine Revisionskommission eingesetzt, die sich aus erfahrenen Hochschullehrer*innen sowie Vertreter*innen der Berufspraxis und der Studierenden zusammensetzt. Die aktuelle Zusammensetzung der Revisionskommission findet sich hier:

<https://www.zeva.org/de/die-agentur/revisionskommission/>

Die ZEvA unterscheidet zwischen **Einsprüchen** gegen den formalen Ausgang eines Verfahrens und **Beschwerden** gegen Verfahrensschritte oder das professionelle Verhalten der beteiligten Personen:

1. Einsprüche gegen formale Entscheidungen und Ergebnisse

Ein Einspruch gegen das formale Ergebnis eines Verfahrens kann eingelegt werden, wenn die Hochschule zu dem Schluss kommt, dass dieses Ergebnis nicht auf stichhaltigen Beweisen beruht, dass die einschlägigen Kriterien falsch angewandt wurden oder dass das Ergebnis durch uneinheitlich angewandte Verfahren verfälscht wurde.

In den Fällen, in denen Verfahren mit formalen Entscheidungen der ZEvA abschließen (z.B. eine Akkreditierungs- oder Zertifizierungsentscheidung oder ein abschließender Evaluationsbericht), kann gegen diese Entscheidungen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Wenn die formale Entscheidung durch den deutschen Akkreditierungsrat getroffen wird, sind Einsprüche direkt an diesen zu richten

Wird einem Einspruch gegen ein formales Ergebnis stattgegeben, kann dies eine Änderung der Entscheidung oder des Abschlussberichts zur Folge haben, z.B. die Streichung/Modifikation einer Auflage oder Empfehlung oder die Umwandlung einer Ablehnung in eine Akkreditierung.

2. Beschwerden zum Verfahrensablauf und zum professionellen Verhalten

Die Auftraggeber*innen können gegen jeden Verfahrensschritt Beschwerde einlegen, wenn sie diesen im Sinne des Vertrages und der Verfahrensregeln als nicht ordnungsgerecht durchgeführt ansehen. Dies kann z.B. die Durchführung der Begehung oder die Erstellung des Bewertungsberichtes betreffen. Sie können auch Beschwerden über das professionelle Verhalten der ZEvA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der am jeweiligen Verfahren beteiligten Gutachter*innen einreichen. Diese Beschwerden können zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens bis zu dessen formalen Ergebnis eingereicht werden.

Wird einer Beschwerde gegen einen Verfahrensschritt oder gegen das professionelle Verhalten von Mitarbeiter*innen oder Gutachter*innen stattgegeben, kann dies zu einer Wiederholung, Abwandlung oder Ergänzung eines Verfahrensschritts führen, z.B. einer erneuten Begehung, einer Überarbeitung eines Bewertungsberichtes oder einem ergänzenden Gutachten durch zusätzliche Expert*innen. Die Agentur kann auch beschließen, eine*n andere*n Mitarbeiter*in einzusetzen oder einzelne Gutachter*innen auszutauschen.

Verfahren bei Einsprüchen und Beschwerden

Beschwerden und Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und an die Geschäftsführung der ZEvA zu richten. Die Begründung kann zur Fristwahrung ggf. nach einer formalen Beschwerde bzw. einem formalen Einspruch nachgereicht werden. Der Einspruch oder die Beschwerde inklusive Begründung wird der Revisionskommission der ZEvA zusammen mit einer Einschätzung der Geschäftsstelle übermittelt, die daraufhin eine Empfehlung abgibt, inwieweit dem Einspruch oder der Beschwerde stattgegeben werden sollte. Diese Empfehlung wird zusammen mit dem Einspruch oder der Beschwerde je nach Zuständigkeit an die ZEvA-Kommission (ZEKo) oder die Ständige Evaluierungskommission (SEK) weitergeleitet, die endgültig entscheiden. Sobald die jeweilige Kommission ihre Entscheidung gefällt hat, kann in der gleichen Angelegenheit keine weitere Beschwerde bzw. kein weiterer Einspruch mehr eingereicht werden.